ExportManager

Ausgabe 10 | 10. Dezember 2025
www.exportmanager-online.de

Ausgewählte Informationen für Exportverantwortliche

Schwerpunktthema dieser Ausgabe: Südosteuropa

Bulgarien kurz vor der Euro-Einführung | Weltwirtschaft: die Ruhe im Sturm | Marktchancen in Südosteuropa nutzen | Wie Working-Capital-Finanzierungen beim Wachstum helfen | 19. EU-Sanktionspaket gegen Russland | Energiesystem und erneuerbare Energien in der Ukraine | Wenn Klimapolitik Grenzen sprengt: UK und die EU | Konfiszierung des Vermögens gelisteter russischer Oligarchen?

Fast vier Jahre herrscht in der Ukraine mittlerweile bereits Krieg. Jeden Tag sterben dort Menschen, werden Häuser zerstört und Familien auseinandergerissen. Plötzlich, wie aus dem Nichts, teilte Donald Trump im November der Welt seinen „Friedensplan" mit. Doch der Freude wich schnell Ernüchterung. Denn der Plan las sich wie eine Wunschliste Putins. Seither versucht der Westen, das Ende des Krieges für die Ukraine erträglicher zu gestalten. Ausgang ungewiss, die Hoffnung stirbt zuletzt.

Im letzten **ExportManager** des Jahres finden Sie fundierte Beiträge zum Energiesystem und den Erneuerbaren in der Ukraine, zum 19. EU-Sanktionspaket gegen Russland und zur etwaigen Konfiszierung russischen Vermögens. Darüber hinaus stehen die südosteuropäischen Länder Griechenland, Bulgarien und Rumänien im Fokus. Letztere hatte Johann Wadephul erst im Herbst besucht. Diesen Ländern sagte der Außenminister Unterstützung im Kampf gegen russische Drohnen, Desinformation und hybride Angriffe zu. Trotz aller Kriegsschrecken wünschen wir eine ruhige Weihnachtszeit

Jörg Rieger

THEMEN

VERKAUFEN

3 Bulgarien kurz vor der Euro-Einführung
Der Euro lässt in dem südosteuropäischen Land eine höhere Attraktivität für Investoren, mehr Preisstabilität und ein gestärktes Wirtschaftswachstum erwarten. Mit dem Beitritt zur Euro-Zone erhalten Banken und Staat unbegrenzten Zugang zu EZB-Liquidität.
Jürgen Schnorrenberger, Credendo

5 Weltwirtschaft: die Ruhe im Sturm
Coface hat die globale Wachstumsprognose für das Jahr 2025 nach oben korrigiert und das Länderrisiko von insgesamt fünf Ländern angepasst, viermal ging es nach oben, einmal nach unten.
Christiane von Berg, Coface

VERNETZEN

7 Marktchancen in Südosteuropa nutzen
Südosteuropa profitiert von den aktuellen Handels- und Zollkonflikten: Viele Unternehmen setzen verstärkt auf Nearshoring und bauen Handelskorridore in der Region aus.
Anna Nekrasova, Olga Tsobkalo, LBBW

FINANZIEREN

10 Wie Working-Capital-Finanzierungen beim Wachstum helfen
Wie können Forderungen, Lagerbestände und spätere Zahlungen helfen, die Finanzierungsstruktur zu verbessern? Christina Gnad, Global Head Working Capital bei der Deutschen Bank, kennt die komplette Palette der Möglichkeiten.
Deutsche Bank

LIEFERN

12 19. EU-Sanktionspaket gegen Russland
Nachdem die Slowakei ihren erneuten Widerstand aufgegeben hatte, verabschiedete die Europäische Union Ende Oktober das 19. Sanktionspaket gegen Russland. In diesem Beitrag werden die einzelnen Maßnahmen vorgestellt.
Bettina Mertgen, Julia Vinnen, GvW

14 Energiesystem und erneuerbare Energien in der Ukraine
Umfassende Angriffe auf kritische Infrastrukturen, Unterbrechungen der Logistikketten, finanzielle Instabilität und Kapazitätsengpässe zwangen und zwingen das Land, schnell nach neuen Ansätzen zur Gewährleistung der Energiesicherheit zu suchen.
Igor Dykunskyy, Yaroslav Anikieiev, DLF

17 Wenn Klimapolitik Grenzen sprengt: UK und die EU zeigen, wie es gehen könnte
Heute ist es ausgerechnet der Kampf gegen den Klimawandel, der die Brexit-Mauern wieder durchlässiger macht. Im Zentrum steht ein Instrument mit sperrigem Namen, aber revolutionärem Anspruch: der Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz CBAM.
Arne Mielken, Customsmanager

19 Konfiszierung des Vermögens gelisteter Oligarchen?
In der Europäischen Union wird erneut die Diskussion geführt, ob das eingefrorene Vermögen gelisteter russischer Oligarchen konfisziert werden darf, um damit Reparationen für den Wiederaufbau der Ukraine bezahlen zu können.
Harald Hohmann, Hohmann Rechtsanwälte

22 STRATEGISCHE PARTNER UND IMPRESSUM

Bulgarien kurz vor der Euro-Einführung

Das südosteuropäische Land führt die Gemeinschaftswährung zum 1. Januar ein. Der Euro lässt eine höhere Attraktivität für Investoren, mehr Preisstabilität und ein gestärktes Wirtschaftswachstum erwarten. Mit dem Beitritt zur Euro-Zone erhalten Banken und Staat unbegrenzten Zugang zu EZB-Liquidität und verringern damit das Liquiditäts- und Solvenzrisiken deutlich.

Jürgen Schnorrenberger
Country Manager Germany & Austria, German Branch, Credendo

j.schnorrenberger@credendo.com
www.credendo.com

Im Juli 2025 hat der Rat der Europäischen Union die letzten erforderlichen Rechtsakte für Bulgariens Euro-Einführung zum 1. Januar 2026 beschlossen, nachdem alle Kriterien zum Euro-Beitritt – darunter die Konvergenzkriterien zu Wechselkursen, Staatsfinanzen, Preisstabilität, und langfristige Zinssätze – erfüllt worden waren. Auch weitere Aspekte wie Zahlungsbilanzentwicklung, Marktintegration und institutionelles Umfeld wurden als zufriedenstellend bewertet.

Das Land erfüllt alle Kriterien

Bulgarien hatte seine Währung, den Lew, bereits zu Beginn der Währungsunion im Jahr 1999 an den Euro gekoppelt, noch bevor es 2007 der Europäischen Union beitrat. Die Anforderung, die Währung für mindestens zwei Jahre an den Euro zu binden, war daher bereits erfüllt. Ebenso wie die Kriterien in Bezug auf die öffentlichen Finanzen. Bulgarien wies mit 24,1% seiner jährlichen Wirtschaftsleistung im Jahr 2024 nur eine geringe Verschuldung auf, die deutlich unter der in den wirtschaftlichen Kriterien für die Mitgliedschaft in der Euro-Zone festgelegten Schwelle von 60% liegt.

Zudem lag das öffentliche Defizit im vergangenen Jahr bei 3% des BIP, womit auch dieses Kriterium erfüllt war. Auch die Voraussetzung der Preisstabilität – die Inflation muss unter dem Referenzwert von 2,8% liegen oder nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der drei Euro-Mitglieder mit der niedrigsten Inflation – ist inzwischen erfüllt. Die Konvergenzberichte der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank bescheinigen, dass der langfristige Zinssatz Bulgariens im Referenzzeitraum mit 3,9% unter dem Referenzwert von 5,1% lag. Obwohl Bedenken hinsichtlich Korruption und Geldwäsche bestehen, stellten die EU-Kommission und die EZB fest, dass in diesen Bereichen Fortschritte erzielt worden seien.

© paparazzza/Shutterstock

Ab dem 1. Januar 2026 soll in Sofia und Bulgarien auch die europäische Gemeinschaftswährung funkeln.

Die relativ offene Wirtschaft Bulgariens und die seit 1999 bestehende Bindung des Lew an den Euro haben das Land eng an den Euro-Raum gekoppelt, was den angestrebten Beitritt zur Währungsunion förderte und zugleich vor externen Schocks schützte. Auch ein relativ flexibler und effizienter Arbeitsmarkt, niedrige Arbeitslosigkeit und die geringe Staatsverschuldung (die zweitniedrigste Verschuldungsquote relativ zum BIP in der EU) stärken die Widerstandskraft der bulgarischen Wirtschaft.

Allerdings wurde Bulgarien von den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs deutlich getroffen – durch gestiegene Energiepreise, die geografische Nähe zum Konflikt und seine Beteiligung an der Lieferung von Verteidigungsgütern.

Schwache Institutionen und Regierungsführung, u.a. wahrgenommene Korruption, ineffiziente Verwaltung, häufige Regeländerungen und parteiische, öffentliche Auftragsvergaben trüben das Geschäftsklima anhaltend. Im Korruptionsindex CPI von Transparency International lag Bulgarien 2024 auf Rang 76 von 180 – der zweitniedrigste Wert unter allen EU-Staaten nach Ungarn.

Politische Instabilität

Hinzu kommen strukturelle Probleme wie Bevölkerungsrückgang, eine marode Infrastruktur und ein deutlicher Einkommensabstand zum Rest der EU. Politische Instabilität – seit dem Jahr 2021 gab es sieben Parlamentswahlen – erschwert die Umsetzung notwendiger Reformen. Die aktuelle Regierungskoalition, die erst seit Januar dieses Jahres im Amt ist, gilt als fragil und nachsichtig gegenüber Korruption und wird ihre Amtszeit möglicherweise nicht beenden.

Die Einführung des Euro in Bulgarien bringt dem Land einige Vorteile, darunter eine höhere Attraktivität für Investoren, mehr Preisstabilität und weiterhin niedrigere Zinssätze. Dies dürfte das erwartete Wachstum in diesem Jahr weiter stützen.

Zusätzlich dürften eine niedrige Arbeitslosenquote und das Wachstum der inländischen Kreditvergabe den privaten Konsum weiter ankurbeln, während die Freigabe gesperrter EU-Mittel und der geplante Ausbau der Verteidigungsfähigkeit die Investitionen des öffentlichen Sektors steigen lassen. Das Exportwachstum dürfte sich aufgrund einer schwachen Auslandsnachfrage und einer erhöhten Unsicherheit in der globalen Handelspolitik verlangsamen, obwohl die Abhängigkeit vom US-Markt gering ist. Gleichzeitig treiben ein starker Konsum und hohe Verteidigungsausgaben die Importe voran, was das Leistungsbilanzdefizit vergrößert.

Die Mitgliedschaft in der Euro-Zone, durch die Bulgarien seine Geld- und Wechselkurspolitik an die EZB delegiert, ermöglicht es der EZB jedoch auch, im Falle einer Vertrauenskrise als Kreditgeber letzter Instanz für den bulgarischen Bankensektor zu agieren. Dadurch wird das Transferrisiko erheblich reduziert, und das von Credendo vergebene Rating für das politische Risiko Bulgariens – aktuell in Kategorie 2 von 7 für das mittel- bis langfristige politische Risiko – dürfte sich nach dem endgültigen Beitritt des Landes zur Euro-Zone verbessern.

Hinweis: Ausführliche Länderberichte finden Sie auf der Seite www.credendo.com

Anzeige

Carbon Border Adjustment Mechanism

Das Exportjahr – CBAM

Fachbuch DIN A5, 70 Seiten

CBAM-Meldungen sind nun verpflichtend, doch viele Unternehmen stehen vor erheblichen Unsicherheiten aufgrund mangelnden Wissens. Unser Fachbuch „Das Exportjahr CBAM" bietet eine umfassende und praxisorientierte Anleitung, um Unternehmen bei der korrekten Erstellung und Einreichung ihrer CBAM-Berichte zu unterstützen.

Ihre Vorteile:
- übersichtlich strukturiert
- aktueller Wissenstand 2024
- praxisnah mit konkreten Umsetzungsbeispielen
- praktische Übersichten und Listen zur Orientierung

Was erwartet Sie im Fachbuch?
- CBAM – Wer muss melden?
- Welche Waren sind betroffen?
- CBAM Übergangsregister
- Meldungen erstellen
- Zugelassener CBAM-Melder
- Ausblick auf 2026

Jetzt vorbestellen
www.mwm-medien.de/das-exportjahr-cbam
(Lieferung: Oktober 2024)

Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter:
Telefon:+49 821 24280-0
E-Mail: info@mwm-medien.de

Weltwirtschaft: die Ruhe im Sturm

Nach einem Sommer voller Handelsabkommen und einem deutlichen Anstieg der US-Zölle zeigt sich die Weltwirtschaft überraschend widerstandsfähig. Coface hat daher die globale Wachstumsprognose für das Jahr 2025 nach oben korrigiert und das Länderrisiko von insgesamt fünf Ländern angepasst.

© Photo Nature Travel/Shutterstock

Auch dank der weltweit höchsten Pkw-Produktion pro Kopf wird Tschechien nun mit A3 bewertet.

Der durchschnittliche Import-Zollsatz an den US-Grenzen liegt nun bei rund 18% – deutlich höher als die 2,5% unter Präsident Joe Biden, aber immerhin spürbar tiefer im Vergleich zum Höchststand von 36% direkt nach dem „Liberation Day“ am 2. April 2025. Unternehmen konnten sich vorbereiten, ihre Strategien entsprechend anpassen und die Auswirkungen abfedern. Die US-Wirtschaft wurde zudem durch starke Investitionen in Datencenter für Künstliche Intelligenz gestützt. Dennoch mehren sich erste Anzeichen einer Abschwächung bei Konjunktur, Beschäftigung und Inflation – ein Hinweis auf die allmähliche Übertragung der negativen Effekte der Zollpolitik auf die US-Gesamtwirtschaft.

Stabiles Wachstum, gedämpfte Inflation

Coface prognostiziert ein globales Wirtschaftswachstum von 2,6% für 2025 und 2,4% für das Jahr 2026. Die US-Wirtschaft zeigt sich vor allem dank einer starken Binnennachfrage vorerst noch robust. Die chinesische Wirtschaft hingegen dürfte weiter an Tempo verlieren, und die Euro-Zone kommt trotz eines leichten Aufschwungs in Deutschland kaum aus ihrer Schwächephase heraus. Die indische Wirtschaft verzeichnet zwar ein starkes Wachstum von 7,6% im ersten Halbjahr, wird diese Dynamik im kommenden Jahr jedoch nicht halten können (2026: +6,3%). Währenddessen haben sich die Aussichten für den gesamten afrikanischen Kontinent deutlich verbessert (+4,1% für 2025 und +4,2% für 2026).

Die Inflation bleibt weltweit niedrig – begünstigt durch die globale Konjunkturabschwächung und sinkende Rohstoffpreise, insb. bei Energie und Lebensmitteln. Die weitere Entwicklung der US-Inflation bleibt jedoch unsicher; sie könnte Ende 2025 bzw. Anfang 2026 bei rund 4% liegen. Die US-Notenbank Fed hat im September mit Zinssenkungen begonnen. Die Europäische Zentralbank (EZB) dürfte ihren Zinssenkungszyklus vorerst abgeschlossen haben – es sei denn, die Konjunktur verschlechtert sich deutlich. Der Einlagenzins liegt aktuell bei 2%.

Mehr Insolvenzen – besonders in Europa und Asien

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen steigt global weiter an. In den Industrieländern lag der Index in der ersten Jahreshälfte 2025 um 4% höher als im Vorjahr. Besonders betroffen waren Europa (+11%) und die Industrieländer in Asien-

Christiane von Berg
Volkswirtin für BeNeLux & DACH, Coface

christiane.von-berg@coface.com
www.coface.de

Pazifik (+12%), während die Insolvenzzahlen in Nordamerika stabil blieben. Zwar könnten sinkende Zinsen und bessere Kreditbedingungen 2026 für Entlastung sorgen, doch die aktuelle Entwicklung zeigt, wie anfällig Unternehmen angesichts hoher Kosten und unsicherer Nachfrage sind.

Neuausrichtung der Golfstaaten nimmt Fahrt auf

Die Golfstaaten bleiben eine der dynamischsten Regionen weltweit. Die wirtschaftliche Diversifizierung schreitet zügig voran: Ende 2024 hat dort der Nicht-Ölsektor rund 70% des BIP ausgemacht. Für 2025 wird ein Wachstum von 3,8% erwartet, für 2026 sogar 4% – getragen von starker Binnennachfrage und staatlichen Initiativen wie „Saudi Vision 2030" in Saudi-Arabien. Die Vereinigten Arabischen Emirate und Saudi-Arabien verzeichneten im vergangenen Jahr mit 46 bzw. 32 Mrd USD Rekordwerte bei ausländischen Direktinvestitionen. In Zeiten erhöhter handelspolitischer Unsicherheit und der Frage, wo Unternehmen noch produzieren können, haben sich beide Länder als verlässliche Partner mit sehr guten Produktionsbedingungen etabliert. Dennoch bleibt die Abhängigkeit von Öl bestehen – ein anhaltender Preisverfall könnte daher die öffentlichen Haushalte belasten und wichtige Großprojekte verzögern.

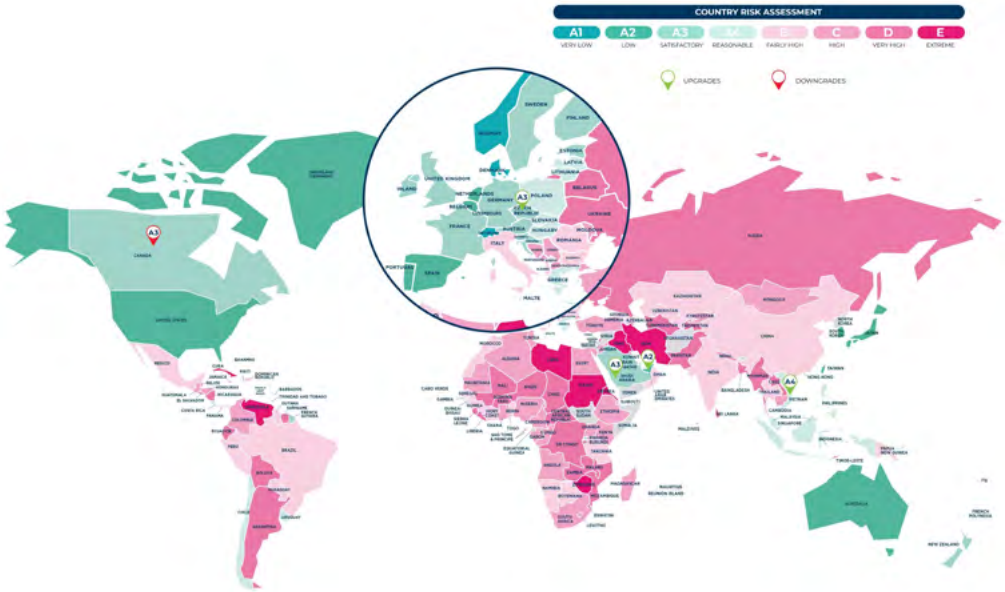

© Coface

Die aktuelle Länderrisikokarte von Coface (Stand: Oktober 2025)

Länderrisiken: Für vier Länder geht es hoch ...

Coface hat die Risikoeinschätzung für insgesamt fünf Länder aktualisiert. Das Länderrisiko beschreibt das allgemeine Umfeld eines Landes, um lokale Kreditrisiken zu bewerten und einordnen zu können. Saudi-Arabien (neu in A3) und die Vereinigten Arabischen Emirate (neu in A2) zählen zu den vier Ländern mit einer verbesserten Einstufung. Wie bereits erwähnt, konnten beide Golfstaaten ihre Rolle innerhalb globaler Wertschöpfungsketten weiter ausbauen. Die VAE punkten zusätzlich mit einer stabilen Währung, die an den US-Dollar gekoppelt ist und somit keine Währungsrisiken birgt.

Mit einem verbesserten Länderrisiko wurde auch Tschechien versehen, dessen Industrie sich in den zurückliegenden Quartalen zunehmend von der deutschen Industrieproduktion entkoppelt hat. In Verbindung mit einer steigenden Kaufkraft durch höhere Löhne führt dies zu einem robusten Wachstum – Tschechien wird mit A3 bewertet. Vietnam schafft den Sprung ins A-Segment und wird nun mit A4 bewertet. Die neue Einstufung spiegelt ein starkes Wirtschaftswachstum wider, das v.a. durch steigende Auslandsinvestitionen getragen wird. Trotz hoher US-Zölle von bis zu 40% (für Güter, die reexportiert werden) etabliert sich Vietnam zunehmend als verlässliche Alternative zu China in Bereichen des Handels und der Produktion.

… und für Kanada geht es runter

Die einzige Herabstufung des Länderrisikos betrifft Kanada, das seine A2-Bewertung verliert und jetzt in A3 eingestuft ist. Zwar ist Kanada Teil des nordamerikanischen Handelsabkommens USMCA (United States–Mexico–Canada Agreement), doch Zölle von 35% auf Produkte außerhalb des Abkommens belasten insb. das verarbeitende Gewerbe. Zusätzlich wirkt sich ein Boykott US-amerikanischer Produkte negativ auf den privaten Konsum aus.

Mehr Details und sämtliche Risikobewertungen auf einen Blick auf www.coface.de

Marktchancen in Südosteuropa nutzen

Südosteuropa profitiert von den aktuellen Handels- und Zollkonflikten: Viele Unternehmen setzen verstärkt auf Nearshoring und bauen Handelskorridore in der Region aus. Was Unternehmen bei Investitionen und Exportfinanzierungen in den Ländern Ost- und Südosteuropas jetzt beachten sollten.

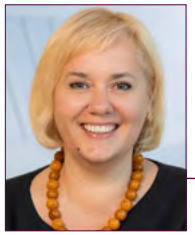

Anna Nekrasova
Sales Trade Finance Financial Institutions, LBBW

anna.nekrasova@lbbw.de
www.lbbw.de

Olga Tsobkalo
Sales Trade Finance Financial Institutions, LBBW

olga.tsobkalo@lbbw.de
www.lbbw.de

Die US-Zollpolitik löst zunehmend spürbare geoökonomische und geopolitische Verschiebungen aus. In Europa zeigen sich diese Verschiebungen in einer Welle des Nearshoring. Unternehmen beschleunigen die Re-Regionalisierung ihrer Lieferketten, um Resilienz zu erhöhen, regulatorische Komplexität zu reduzieren und die „Time to Market“ zu verkürzen. Von diesen Trends profitieren die Länder Südosteuropas aktuell besonders.

So beobachten wir etwa, dass hier allerorten neue Industrieparks und Logistikzentren entstehen. Unternehmen bauen ihre Geschäftsbeziehungen in die Region gezielt aus. Besonders in den EU-Mitgliedsländern, also etwa in Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Slowenien, ist eine hohe Dynamik erkennbar. Kein Wunder: Sie überzeugen mit robustem Wachstum und kontinuierlichen Strukturreformen. Sie bieten zudem Zugang zu europäischen Märkten und damit auch Zugang zu europäischen Fördermitteln, die aktuell gezielt in die Transformation der Industrie, in den Ausbau von Infrastruktur und Logistik sowie in Greentech-Projekte fließen.

Aber auch in den sechs Westbalkan-Ländern, die noch auf dem Weg in die Europäische Union sind, ziehen das Investitionsgeschehen und die Handelsaktivitäten an. Eine junge, gut ausgebildete Bevölkerung und kurze Lieferketten in die EU zahlen auf den Nearshoring-Trend ein und sorgen für Wachstum im Industrie- und Dienstleistungssektor auch in Serbien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Albanien. Positiv wirken hier auch der EU-Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan sowie Fortschritte bei der Zollharmonisierung und der digitalen Grenzabfertigung.

Nachfrage steigt

Insbesondere steigt hier aktuell die Nachfrage nach hochwertigen, modernen Maschinen und Anlagen aus Deutschland. Der Abschluss bilateraler Freihandelsabkommen hat bereits eine wirtschaftliche Annäherung an die EU zur Folge. Alle Länder sind stark exportorientiert – und die Unternehmen vor Ort investieren gezielt in bestehende Märkte, setzen auf digitale Technologien zur Automatisierung und Effizienzsteigerung und optimieren ihre Kostenstrukturen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Das sind zentrale Ergebnisse einer Umfrage der Unternehmensberatung Horváth unter Führungskräften in Mittel- und Südosteu-

© Sven Hansche/Shutterstock

Die griechische Stadt Piräus mit ihren Häfen ist eine wichtige Logistik-Drehscheibe in Südosteuropa.

ropa, die vom Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft unterstützt und begleitet wurde.

Besonders gefragt sind aktuell Maschinen für Nahrungsmittelverarbeitung, Verpackung, Automotive-Zulieferung, Kunststoffverarbeitung sowie Energie und Umwelttechnik. Aber auch die Nachfrage nach deutschen Software- und IIoT (Industrial Internet of Things)-Lösungen zur Produktionssteuerung steigt.

Die Dynamik in den ost- und südosteuropäischen Handelskorridoren zeigt sich in aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes: Allein die Ausfuhren in die beiden größten Märkte Ostmitteleuropas, Polen und Tschechien, legten in den ersten drei Quartalen 2025 gegenüber dem Vorjahr zusammen um fast 5,6 Mrd EUR zu. Auch in die südosteuropäischen EU-Märkte wie Slowenien und Rumänien wurden deutlich mehr Güter exportiert als im Jahr zuvor. Lediglich Ungarn bezog wegen seiner schwachen Konjunktur und der Probleme der Autoindustrie deutlich weniger Waren aus Deutschland (–6,3%).

Importseitig legten insb. die deutschen Einfuhren aus Polen, Tschechien und Rumänien kräftig zu. Hier kommt auch politischer Rückenwind zum Tragen: Außenminister Johann Wadephul hat die Region in diesem Herbst mehrfach besucht und unterstützt die vielfältigen und engen Verflechtungen zwischen der deutschen und südosteuropäischen Wirtschaft sowie die Beitrittsbemühungen zur EU im Westbalkan.

Griechenland: Reformen für einfachere Prozesse

Eine besonders interessante Rolle kommt in dieser Entwicklung Griechenland zu. Für den Ausbau der Handelsrouten übernimmt es in jedem Fall eine spannende Funktion als Tor gen Osten. Das zeigt z.B. der aktuelle Flüssiggas-Deal mit den USA: Griechenland will einer der wichtigsten Energiehubs Europas werden und wird Flüssiggas (LNG) bis in die Ukraine liefern. Für deutsche Unternehmen insb. im Greentech-Sektor kann es eine attraktive Möglichkeit sein, dort strategisch zu investieren und sich am Aufbau dieses europäischen Hubs zu beteiligen.

Auch für andere Branchen ist die Abwicklung von Handelsströmen über Griechenland im Rahmen eines Nearshoring attraktiv. So gewinnt Griechenland auch als multimodaler Knotenpunkt (See, Schiene, Straße) in der Logistik an Bedeutung – Häfen wie Piräus, Thessaloniki und Alexandroupolis werden ausgebaut, Rail-Links Richtung Balkankorridore modernisiert.

Um den Standort und den Handel zu stärken, hat die griechische Regierung zudem gerade eine Steuer- und Zollreform angestoßen. Diese Reform könnte die Prozesse und Handelsaktivitäten für europäische Unternehmen bald vereinfachen. Das Land führt ab dem Jahr 2026 E-Rechnungen im B2B-Geschäft verpflichtend ein und digitalisiert die Zollabwicklung, um den Prozess zu beschleunigen und zu vereinheitlichen. Wer sich frühzeitig auf diese Reformen vorbereitet, kann davon profitieren.

„Die Dynamik in den ost- und südosteuropäischen Handelskorridoren zeigt sich in aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes: Allein die Ausfuhren in die beiden größten Märkte Ostmitteleuropas, Polen und Tschechien, legten in den ersten drei Quartalen 2025 gegenüber dem Vorjahr zusammen um fast 5,6 Mrd EUR zu. Auch in die südosteuropäischen EU-Märkte wie Slowenien und Rumänien wurden deutlich mehr Güter exportiert als im Jahr zuvor."

Vernetzen und Chancen nutzen

Unternehmen, die sich für Investitionen und Geschäfte in der Region interessieren, vernetzen sich z.B. auf Konferenzen wie zuletzt der Deutsch-Rumänisch-Moldauischen Wirtschaftskonferenz in Stuttgart. Sie bieten eine Plattform für einen Dialog zwischen Unternehmen und hochrangigen Regierungsvertretern, um die bilateralen Beziehungen zu stärken und neue Partnerschaften zu knüpfen. Dort werden Chancen aufgezeigt – aber es kommen auch Risiken und Vorbehalte auf den Tisch, die Unternehmerinnen und Unternehmer umtreiben.

Die wichtigsten Faktoren für Investitionsentscheidungen in der Region sind laut einer Umfrage der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG und des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft die Binnennachfrage (40%), die Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte (37%) und die vergleichsweise niedrigen Arbeitskosten (33%). Als Gefahren nannten die Unternehmen politische Risiken und fehlende Sicherheit (67%), Korruption (38%) und bürokratische Hürden (31%).

Um die Chancen in der Region zu nutzen und die Risiken effizient zu managen, brauchen die Unternehmen in jedem Fall gut vernetzte Partner vor Ort – nicht zuletzt auch, um die Finanzierung ihrer Aktivitäten sicher und nachhaltig erfolgreich aufzubauen.

Die LBBW bietet die gesamte Palette der Handels- und Investitionsfinanzierung in der Region an, unterstützt deutsche Unternehmen mit ihrem Korrespondentennetzwerk und ist mit den Risikoprofilen der einzelnen Länder vertraut. Sie begleitet ihre Unternehmenskunden sowohl beim Markteintritt in den EU-Ländern der Region als auch beim laufenden Export- und Importgeschäft mit den potenziellen EU-Beitrittsländern.

Die Mittel dazu sind vielfältig: Akkreditive, Garantien oder ECA-gedeckte Finanzierungen stehen zur Verfügung. Die LBBW-Südosteuropa-Expertinnen und -Experten sind Muttersprachler und decken sämtliche Sprachen der Region ab; dazu zählen auch Albanisch, Bosnisch, Nordmazedonisch und Serbisch.

Sie wissen: Das Vertrauen der regionalen Partner muss man sich erarbeiten. Vor Ort arbeitet die Landesbank mit ausgewählten lokalen Banken sowie mit den deutschen Auslandshandelskammern zusammen. Genau wie die LBBW-Länderexperten am Hauptsitz der Landesbank in Stuttgart berät, betreut und vertritt das AHK-Netzwerk deutsche Unternehmen, die ihr Auslandsgeschäft auf- oder ausbauen wollen.

Die EBRD als wichtiger Partner

Wichtig ist dabei die Zusammenarbeit mit Institutionen wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (European Bank for Reconstruction and Development, kurz: EBRD), mit deren Unterstützung Finanzierungen effizient gestaltet und abgesichert werden können.

Die EBRD ist ein wichtiger Partner: Sie investiert in Südosteuropa, um den Transformationsprozess zu unterstützen, Marktwirtschaften aufzubauen und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, und konzentriert sich dabei auf Investitionen in den privaten Sektor, nachhaltige Infrastruktur und den grünen Wandel. Die Bank spielt damit eine wichtige Rolle bei der Förderung von Investitionen in der Region und arbeitet mit der Europäischen Kommission zusammen, um die wirtschaftliche Entwicklung in verschiedenen Sektoren zu unterstützen.

Fazit

Wir erwarten in der Region Südosteuropa vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen insgesamt eine weiter positive wirtschaftliche Entwicklung und mittelfristig das Entstehen stabiler und dynamischer neuer Handelskorridore. Deutschland als wichtigster Handelspartner dieser Länder kann von dieser Entwicklung profitieren.

Anzeige

Wie Working-Capital-Finanzierungen beim Wachstum und in der Krise helfen

Wie können Forderungen, Lagerbestände und spätere Zahlungen helfen, die Finanzierungsstruktur zu verbessern? Christina Gnad, Global Head Working Capital bei der Deutschen Bank, kennt die komplette Palette der Möglichkeiten.

Bastian Frien, Chefredakteur „results. Finanz-Wissen für Unternehmen". Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Bank. Den dazugehörigen Link finden Sie HIER

Frau Gnad, Sie verantworten bei der Deutschen Bank die Working-Capital-Finanzierungen. Ist das mehr als eine Nische?

Absolut. Zwar sind die meisten Unternehmen v.a. über bilaterale Kredite oder einen syndizierten Kredit mittel- bis langfristig finanziert, und das wird auch so bleiben. Aber die Finanziers sind vorsichtiger und wählerischer als früher. Banken müssen tendenziell immer mehr Eigenkapital für Finanzierungen unterlegen, dadurch können insb. Langfristkredite teurer werden. Und auch an einer anderen Stelle lauern Herausforderungen: Der Liquiditätszufluss aus dem operativen Geschäft ist bei vielen Unternehmen erratischer und schwerer prognostizierbar geworden. Belastbare Finanzierungen zu strukturieren, ist dadurch schwieriger geworden – und Working-Capital-Finanzierungen können oft ein wertvoller Baustein sein.

Wissen die Unternehmen das?

Unsere Kunden kommen häufig mit sehr konkreten Vorstellungen zu uns, welche Produkte sie benötigen, und wir können ihnen mit Working-Capital-Finanzierungen etwas bieten, woran sie häufig nicht denken. Allerdings ist es immer sinnvoll, mit den Kunden zunächst einmal über ihre Ziele zu sprechen: Was soll mit der Finanzierung erreicht werden? Welche kurzfristigen und welche langfristigen Vorhaben sollen finanziert werden? Stehen perspektivisch Akquisitionen oder der Umbau von Geschäftsbereichen an? Wächst das Unternehmen stark oder läuft es in finanzielle Engpässe hinein? Die Ziele müssen einmal klar definiert werden – dann strukturieren wir gern eine maßgeschneiderte Finanzierung.

© Natali_Mis/Shutterstock

Working-Capital-Finanzierungen kommen ins Spiel, wenn Unternehmen dringend Liquidität benötigen.

Wann bietet Ihr Instrumentenkasten sinnvolle Ergänzungen?

Working-Capital-Finanzierungen sind hervorragend geeignet, sowohl stark wachsende Unternehmen als auch Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten mit Liquidität zu unterstützen. Das Wachstum kann finanziert werden, weil sich sowohl der Bestand an Forderungen als auch an Waren i.d.R. mit steigendem Umsatz erhöht – und auf diese beiden Assets beziehen sich unsere Finanzierungslösungen. In der Krise dagegen können wir finanzieren, weil wir beim Ankauf von Forderungen nicht in erster Linie auf die wirtschaftliche Situation des Forderungsverkäufers schauen, sondern auf die Bonität des Kunden, gegen den sich die Forderung richtet.

Lassen Sie uns einmal die verschiedenen Spielarten durchgehen. Der Forderungsverkauf ist ja nichts anderes als das klassische Factoring. Das hatte lange ein Schmuddel-

image: Wer seine Forderungen verkaufen muss, um den muss es schlecht bestellt sein. Ist das vorbei?

Definitiv. Factoring hat sich zu einem integralen Bestandteil der Unternehmensfinanzierung entwickelt. Auch viele bonitätsstarke Unternehmen nutzen dieses Instrument: 2023 wurden laut Deutschem Factoring-Verband Forderungen im Wert von 384,4 Mrd EUR verkauft. Das entspricht 9,3% des Bruttoinlandsprodukts – da kann man wohl kaum mehr von einer Nische sprechen. Da allerdings ein großer Teil über das sog. stille Factoring abgewickelt wird, bei dem der Forderungsverkauf nicht offengelegt wird, ist die Wahrnehmung eine andere.

Geht es den Unternehmen beim Factoring immer um die Liquidität?

Das steht i.d.R. im Vordergrund. Doch auch der Schutz vor dem Ausfall der Forderung kann ein veritabler Mehrwert sein. Wenn ein Mittelständler z.B. Indien als Absatzmarkt erschließen möchte, steht er vor einer großen Herausforderung: Deutsche Unternehmen können die Kundenrisiken, das Zahlungsverhalten und das Währungsrisiko schwer abschätzen – hier bietet sich der Forderungsverkauf für eine Kombination aus Sicherheit und Liquidität an. Zusätzlich zum Schutz vor dem Ausfall der Forderung hat Factoring einen bilanzentlastenden Effekt, da sich mit dem Verkauf der Forderungen die Bilanz verkürzt.

Lassen Sie uns mal auf die andere Seite der Bilanz schauen, nämlich auf die Verbindlichkeiten. Was lässt sich über Payables Finance erreichen?

Hier geht es um die Verlängerung der Zahlungsziele und damit um eine enorme Einsparung an Working Capital. Konkret kann diese Verlängerung über eine dynamische Rabattgewährung erzielt werden, die das Unternehmen mit seinen Zulieferern aushandelt. Ein anderer Ansatz, der auch mit der Rabattgewährung kombiniert werden kann, ist ein Programm für Lieferkettenfinanzierung. Das wird mit einer Bank umgesetzt, die den Lieferanten bezahlt und das Geld erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden erhält.

Das klingt vernünftig – warum sehen wir trotzdem relativ wenige Projekte bei den Unternehmen?

Viele scheuen den Aufwand und tragen Sorge, dass die Verbindlichkeiten am Ende in der Bilanz wieder als Schulden erscheinen. Wenn wir unseren Kunden aber z.B. zeigen können, dass ihr Wettbewerb durchweg 60 Tage später bezahlt, liegen die potenziellen Einsparungen klar auf dem Tisch. Doch die Umsetzung ist nicht trivial: Damit Payables Finance erfolgreich wird, muss ein überzeugter Finanzchef den notwendigen Impuls in alle involvierten Abteilungen senden, damit diese das Projekt gemeinsam anpacken.

© privat

Christina Gnad, Deutsche Bank

Neben den Forderungen sind auch die Waren eines Unternehmens werthaltig. Sie werden dennoch eher selten zur Finanzierung herangezogen. Warum?

Die Mitarbeiter in der Finanzabteilung sehen oft v.a. die Zinskosten und den Aufwand. Allerdings sind die Vorteile von Inventory Finance enorm: Selbst hochwertige Warenlager berücksichtigen Banken nämlich nicht oder nur mit enormen Abschlägen als Sicherheit. Inventory-Finance-Lösungen ermöglichen dagegen eine umfangreiche Beleihung der Warenlager. Und wenn Dritte die Waren sogar ankaufen und bedarfsgerecht zur Verfügung stellen, gelingt sogar die bilanzielle Auslagerung. Das spart nicht nur Liquidität, sondern verkürzt auch die Bilanz und verbessert damit die Eigenkapitalrendite. Aus Sicht des Finanzchefs dürfte sich der Aufwand also oft lohnen.

Allerdings agieren Unternehmen ja nicht im luftleeren Raum, sie haben bereits eine bestehende Finanzierungsstruktur. Wie lassen sich Working-Capital-Elemente darin integrieren?

Im Idealfall werden Asset-basierte Finanzierungen bei der Strukturierung gleich mitgedacht. Oft haben Unternehmen aber bereits Konsortialkredite mit einer umfassenden Besicherung abgeschlossen. In diesen Fällen ist eine anstehende Refinanzierung eine gute Gelegenheit, die Struktur zu überarbeiten. Banken berücksichtigten Umlaufvermögen oder Forderungen ohnehin kaum – darum kann man i.d.R. mit ihnen aushandeln, diese Posten auszuklammern.

Gilt das auch, wenn das Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten steckt und dringend zusätzliche Liquidität braucht? Die Banken müssten ja Sicherheiten freigeben, die sie in der Insolvenz gern hätten …

Das ist in der Tat grundsätzlich ein Hindernis, gelingt aber dennoch oft. Banken und Kunde eint ja das gemeinsame Interesse, die Insolvenz zu vermeiden. Die Frage ist in dieser Situation doch vielmehr, wer denn überhaupt das dringend notwendige frische Geld zur Verfügung stellt. Hier zeigen Banken, die mit der Materie tief vertraut sind, eine große Bereitschaft nachzuschießen. Durch die hohe Sicherheit eignen sich Warenlager und Forderungen nämlich besonders gut für Fälle, in denen die Bonität eigentlich keine Finanzierung zulässt.

19. EU-Paket gegen Russland: Verbot von Flüssiggas-Importen

Nachdem die Slowakei ihren erneuten Widerstand aufgegeben hatte, verabschiedete die Europäische Union Ende Oktober das 19. Sanktionspaket gegen Russland. In diesem Beitrag werden die einzelnen Maßnahmen vorgestellt.

Bettina Mertgen
Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Fachanwältin für Steuerrecht, Fachberaterin für Zölle und Verbrauchsteuern und Partnerin,
GvW Graf von Westphalen

b.mertgen@gvw.com

Julia Vinnen
Rechtsanwältin,
GvW Graf von Westphalen

j.vinnen@gvw.com
www.gvw.com

Im Zentrum des neuen Maßnahmenpakets steht das Ziel, die Einnahmen Russlands aus dem Import von russischen Energieressourcen durch ein ab spätestens 2027 geltendes vollständiges Importverbot von Flüssiggas erheblich zu schmälern. Das neue Sanktionspaket besteht aus mehreren Verordnungen und Durchführungsverordnungen, die bestehende Sanktionsregelwerke anpassen und erweitern:

- Verordnung (EU) 2025/2033 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthält neue Anpassungen und Verbote im Energiebereich, zusätzliche Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie verschärfte Maßnahmen im Finanzsektor.
- Durchführungsverordnung 2025/2035 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erweitert Anhang I um weitere 22 Personen und 42 Organisationen.
- Verordnung (EU) 2025/2037 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthält leichte Anpassungen und zusätzliche Begriffsbestimmungen in Art. 1, 2, 3 und 6b.
- Verordnung (EU) 2025/2041 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 und Durchführungsverordnung (EU) 2025/2039 des Rates zur Durchführung von Art. 8a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 enthalten weitere Maßnahmen gegen Belarus.

© LaNataly/Shutterstock

Ab dem 25. April nächsten Jahres ist der Import von russischem Flüssiggas in die EU verboten.

Maßnahmen im Energiesektor

Zentrales Element des neuen Sanktionspakets ist die weitere Einschränkung der Einnahmen Russlands aus fossilen Brennstoffen, um so die Kosten des rechtswidrigen Angriffskrieges zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird der Import von russischem Flüssiggas (LNG) ab dem 25. April 2026 grundsätzlich verboten, mit einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2026 für bestimmte Altverträge. Daneben werden die bisher bestehenden Ausnahmen für die Öl- und Gaseinfuhren von Rosneft und Gasprom Neft in die EU aufgehoben. Damit besteht gegenüber diesen Unternehmen ein vollständiges Transaktionsverbot.

Außerdem werden 117 weitere Schiffe der russischen Schattenflotte gelistet, sodass die Gesamtzahl der gelisteten Schiffe nun auf 557 steigt. Sie unterliegen sowohl einem Hafenzugangsverbot als auch

einem Verbot des Empfangs von diversen Diensten.

Über die gesamte Wertschöpfungskette der Schattenflotte hinweg werden zusätzliche Sanktionen verhängt. Dazu zählen u.a. Maßnahmen gegen einen prominenten Unterstützer der Schattenflotte mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) sowie gegen Schiffsregister, die Schattenflottenschiffen falsche Flaggen zuweisen. Außerdem wird gegen zwei Ölhandelsunternehmen in Hongkong und den VAE ein Transaktionsverbot verhängt.

Maßnahmen im Finanzsektor

Zum ersten Mal wird es in einem Sanktionspaket verboten, eine Kryptowährung zu verwenden. Es ist nun verboten, sich unmittelbar oder mittelbar an Transaktionen im Zusammenhang mit dem Rubel-gestützten Stablecoin A7A5 zu beteiligen. Die EU sieht in der Verwendung bestimmter Kryptowerte ein erhebliches Risiko der Sanktionsumgehung bzw. Sanktionsuntergrabung. Das vollständige Verbot der Verwendung stelle eine notwendige Maßnahme zur Sicherstellung der Einhaltung der Sanktionsverordnung dar.

Darüber hinaus wird gegen fünf weitere Banken in Russland ein Transaktionsverbot verhängt, genauso wie gegen weitere Banken in Drittländern, die die russische Kriegswirtschaft unterstützen. Zudem werden neue Einschränkungen für die russischen Zahlungssysteme Mir und SBP verhängt. Die Maßnahmen betreffen auch vier zusätzliche Finanzinstitute in Belarus und Kasachstan, die das russische Zahlungssystem SPFS verwenden.

Neue Exportverbote und Handelsmaßnahmen

Ein weiteres zentrales Element des 19. Sanktionspakets ist die erneute Ausweitung der Exportbeschränkungen, mit denen die EU gezielt die industrielle und militärische Leistungsfähigkeit Russlands einschränken will. So werden neue Ausfuhrverbote für spezifische Güter und Technologien eingeführt, die für die Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands von strategischer Bedeutung sind. Konkret betrifft dies u.a. Salze und Erze, Gummierzeugnisse, Rohre/S-Schläuche, Reifen, Mühlsteine und diverse Baumaterialien.

Daneben wurden auch Entfernungsmesser, zusätzliche Chemikalien für die Herstellung von Treibstoffen sowie zusätzliche Metalle, Oxide und Legierungen für militärische Systeme gelistet. Um die Einnahmen Russlands weiter zu schwächen, wird das Einfuhrverbot außerdem auf azyklische Kohlenwasserstoffe ausgeweitet.

Zudem werden weitere 45 Organisationen aufgrund ihrer Unterstützung des militärisch-industriellen Komplexes Russlands oder wegen der Umgehung von Sanktionen in Anhang IV der Verordnung aufgenommen. Darunter befinden sich 28 russische Organisationen in Russland sowie 17 Einrichtungen aus Drittländern, darunter China (einschließlich Hongkong), Indien und Thailand.

Schließlich werden 22 weitere Personen und 42 weitere Organisationen und Einrichtungen in Anhang I der Verordnung 269/2014 gelistet. Ihre Vermögenswerte werden eingefroren, und ihnen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Vermögenswerte zur Verfügung gestellt werden.

Zudem wird das Erbringen von Diensten, die in direktem Zusammenhang mit touristischen Aktivitäten in Russland stehen, verboten. Das betrifft insb. Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern, also Leistungen wie Reiseberatung/-planung, Organisation und Verkauf von Pauschalreisen und Einzelleistungen, sowie Führungs- und Begleitleistungen durch touristische Reiseleiter (Tourist Guides), sowohl durch Agenturen als auch durch selbstständige (own-account) Reiseleiter. Dies dient dazu, Russlands Einnahmen aus solchen Dienstleistungen zu reduzieren und Reisen nach Russland zu verhindern, insb. angesichts des erhöhten Risikos willkürlicher Festnahmen und der eingeschränkten konsularischen Unterstützung für Doppelstaatsangehörige.

Die neuen Maßnahmen sehen zudem vor, dass russische Diplomaten, die sich außerhalb ihres Akkreditierungslandes in der EU bewegen, die jeweiligen Mitgliedstaaten vorab über ihre Reisen informieren müssen. EU-Staaten können auf Grundlage von Visa oder Aufenthaltstiteln, die von einem anderen Land ausgestellt wurden, zusätzliche Genehmigungen für Einreisen auf ihr Hoheitsgebiet verlangen. Ziel dieser Regelung ist es, den zunehmend feindseligen Aktivitäten russischer Geheimdienste entgegenzuwirken, die die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine unterstützen.

Zusammenfassung

Mit dem 19. Sanktionspaket werden Russlands Finanz-, Energie- und Handelskapazitäten weiter erheblich geschwächt und die Unabhängigkeit der europäischen Staaten von der russischen Energieversorgung gefördert. Die EU verschärft zugleich den Kampf gegen die Umgehung bestehender Sanktionen: Verbote im Finanzbereich, darunter auch hinsichtlich der Nutzung einer Kryptowährung, die gezielte Listung von Personen und Unternehmen, die sich an der Umgehung beteiligen, sowie verschärfte Maßnahmen gegen die russische Schattenflotte dürften die Möglichkeiten zur Umgehung künftig deutlich einschränken. Trotz interner Differenzen unter den Mitgliedstaaten demonstriert die EU mit diesem Schritt ihre geschlossene Haltung gegenüber dem russischen Angriffskrieg.

Energiesystem und erneuerbare Energien in der Ukraine

Der Krieg stellt eine große Herausforderung für das ukrainische Energiesystem dar. Umfassende Angriffe auf kritische Infrastrukturen, Unterbrechungen der Logistikketten, finanzielle Instabilität und Kapazitätsengpässe zwangen und zwingen das Land, schnell nach neuen Ansätzen zur Gewährleistung der Energiesicherheit zu suchen.

Igor Dykunskyy, LL.M.
Rechtsanwalt und Partner,
DLF Rechtsanwälte Ukraine

info@dlf.ua
www.dlf.ua

Yaroslav Anikieiev
Counsel,
DLF Rechtsanwälte Ukraine

info@dlf.ua
www.dlf.ua

© Mny-Jhee/Shutterstock

Export und Import von Strom waren in der Ukraine zuletzt wenig attraktiv. Dies ändert sich gerade.

Das Energiesystem der Ukraine hat sich als anpassungsfähig gezeigt, ist offen für Marktveränderungen und bestrebt, sich an die europäischen Energiestandards anzupassen. In dieser Situation ist es wichtig, den aktuellen Zustand des Energiesektors in der Ukraine, die finanziellen und regulatorischen Herausforderungen sowie die Perspektiven für die Entwicklung des Bereichs der erneuerbaren Energien zu verstehen. Eine klare Sicht auf diese Prozesse ist für alle Beteiligten – Produzenten, Händler, Investoren, Behörden und internationale Partner – von entscheidender Bedeutung.

Das ukrainische Energiesystem befindet sich weiterhin in einer schwierigen Lage. Die Angriffe Russlands auf Energieanlagen haben ein erhebliches Stromdefizit ausgelöst, doch die Situation hat sich im laufenden Jahr deutlich verbessert. Dies ist auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, darunter insb.:

- Änderungen bei den Ansätzen zur Wiederherstellung und Verteilung der Durchlasskapazität
- Erweiterung der Importmöglichkeiten
- Wiederherstellung der Infrastruktur unter Berücksichtigung aktueller Risiken

2024 hat die Ukraine trotz der hohen Nachfrage kaum Strom importiert. Dies war u.a. auf die Begrenzung des Höchstpreises für Strom (Preisobergrenze bzw. Price Cap) zurückzuführen. Dabei war der Strompreis in den Nachbarländern zu bestimmten Zeiten höher als die Preisobergrenze auf dem ukrainischen Markt. Daher war es in vielen Fällen schwierig, im Ausland gekauften Strom gewinnbringend zu verkaufen. Dies wiederum führte zu einem künstlichen Stromdefizit in den jeweiligen Stunden. Die Erzeuger hatten nicht immer einen wirtschaftlichen Anreiz, die Nachfrage zu niedrigen Preisen zu decken. Unter diesen Bedingungen wurde der Import unrentabel.

Attraktivität der Importe verringert

Gleichzeitig erhöhte die Regulierungsbehörde regelmäßig die Tarife für die Übertragung und Verteilung. Dies belastete Importeure finanziell zusätzlich und verringerte dadurch die Attraktivität von Importen. Dieses Problem wird seit Anfang 2023 von den Marktteilnehmern und der Regulierungsbehörde intensiv diskutiert. Derzeit ist die Regulierungsbehörde jedoch nicht bereit, Preisobergrenzen nach EU-Vorbild einzuführen.

Stattdessen behält sie differenzierte Preisobergrenzen bei und erhöht diese teilweise sogar. Im Juli 2025 hat die Regulierungsbehörde die Preisobergrenzen auf dem Stromgroßhandelsmarkt für

bestimmte Stunden erneut angehoben, um sie besser an die Marktgegebenheiten anzupassen. Diese Anhebung löst das Problem zwar nicht vollständig, macht den Import von Strom zu Spitzenlastzeiten jedoch attraktiver.

Schuldendominierter Markt

Der ukrainische Strommarkt ist traditionell von der Solvenz seiner Marktteilnehmer dominiert. Lieferanten und Produzenten schulden dem nationalen Energieunternehmen Ukrenergo Geld für den Strom. Gleichzeitig steht auch Ukrenergo bei den Lieferanten und Produzenten in der Schuld. Dies ist insb. auf unzureichende Einnahmen zur Tilgung aller Schulden zurückzuführen. Die Lieferanten wiederum häufen ebenfalls Schulden an, da die Zahlungen der Verbraucher zurückgehen. Mit Beginn der groß angelegten Invasion Russlands hat sich die Situation noch weiter verschlechtert. Zu den bestehenden Zahlungsproblemen auf dem Markt kamen die Kosten für die Instandsetzung der Infrastruktur hinzu. Die Lösung dieser Probleme wird durch die unzureichende Regulierung des Marktes zusätzlich erschwert. Die Regulierungsbehörde arbeitet jedoch gemeinsam mit den Marktteilnehmern kontinuierlich daran, die Lücken in der Gesetzgebung zu schließen und die Situation zu verbessern. Selbst wenn die Defizite der Regulierung beseitigt werden, wird die Frage der aufgelaufenen Schulden bestehen bleiben.

Im Jahr 2025 hat sich die Situation hinsichtlich des Stromdefizits im Vergleich zu den Vorjahren verbessert. Dies ermöglichte es den Händlern, mit dem Export von Strom in die Nachbarländer zu beginnen. Darüber hinaus konnte durch die Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Osteuropa (EE CCR) mit dem regionalen Koordinierungszentrum TSCnet die maximal verfügbare Kapazität für den Stromexport aus der Ukraine und Moldau (Moldova) in die EU-Länder erhöht werden.

„Dank Vereinbarungen mit mit dem Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E kann die Ukraine außerdem bis zu 2,1 GW Strom aus EU-Ländern importieren. Im ersten Halbjahr 2025 wurde 2,8-mal so viel Strom exportiert wie im gleichen Zeitraum des Jahres 2024. Dieser Anstieg der Exporte wurde auch von günstigen Wetterbedingungen getragen, die u.a. zu einem Rückgang der Stromimporte führten."

Dank Vereinbarungen mit mit dem Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E kann die Ukraine außerdem bis zu 2,1 GW Strom aus EU-Ländern importieren. Im ersten Halbjahr 2025 wurde 2,8-mal so viel Strom exportiert wie im gleichen Zeitraum des Jahres 2024. Dieser Anstieg der Exporte wurde auch von günstigen Wetterbedingungen getragen, die u.a. zu einem Rückgang der Stromimporte führten.

Annäherung an EU-Standards

Insgesamt scheinen die gesetzlichen und technologischen Veränderungen für Händler günstiger zu werden. Die Annäherung der gesetzlichen Regulierung an die EU-Standards wirkt sich ebenfalls positiv auf das Interesse europäischer Händler aus. In den vergangenen Jahren hat die Ukraine mehrere wichtige Schritte unternommen, um ihre Gesetzgebung mit den Vorschriften der Europäischen Union zu harmonisieren, u.a.:

- Einführung einer Plattform für Insiderinformationen (REMIT)
- Übertragung der Reservierung von Kapazitäten an den Grenzen zur Slowakei, Ungarn und Polen auf die JAO-Plattform, die europäischen Händlern gut vertraut ist

Ferner wird an der Einführung bilateraler Auktionen sowie ihrer Integration in das Handelssystem der EU gearbeitet.

Bis Ende 2025 ist die Verabschiedung einer Reihe von Rechtsakten zur Umsetzung der Bestimmungen der Energiegemeinschaft geplant. Dies wird die Verknüpfung der Märkte ermöglichen und dazu führen, dass der CO_2-Ausgleichsmechanismus (CBAM) bei Stromimporten aus Drittländern in die EU nicht mehr angewendet wird.

Während der groß angelegten Invasion und der Beschädigung der Energieinfrastruktur verschlechterten sich die Abrechnungen mit den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Durch verschiedene Maßnahmen begann sich die Situation jedoch zu verbessern. Neben der Begleichung der laufenden Zahlungen beginnt der „Garantierte Abnehmer" (ein staatliches Unternehmen, das speziell für die zentrale Beschaffung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gegründet wurde) auch, die Schulden aus früheren Perioden zu tilgen.

Derzeit liegt der Gesamtanteil der Stromzahlungen in diesem Sektor bei 90,1%. Vor einem Jahr lag dieser Wert noch bei 78,33%. Die Schulden von Ukrenergo gegenüber dem „Garantierten Abnehmer" haben sich fast halbiert. Somit sind die Zahlungen für alternative Stromlieferungen zwar noch nicht beglichen, die Entwicklung ist jedoch positiv. Den größten Anteil an der Stromversorgung aus erneuerbaren Quellen hat die Solarenergie.

Herkunftsnachweise für Strom

Im Februar 2024 verabschiedete das ukrainische Ministerkabinett einen Beschluss zur Einführung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequel-

len. Dadurch war die Ukraine in der Lage, ein eigenes System von Herkunftsnachweisen zu schaffen. Dieses System soll künftig in die europaweite Plattform AIB-Hub für den internationalen Handel mit Herkunftsnachweisen integriert werden. Nach der Einführung des CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) können solche Garantien Vorteile für ukrainische Elektrizität und Produkte bieten, die unter Verwendung grüner Energie hergestellt werden.

Unternehmen können durch den Kauf von Herkunftsnachweisen offiziell bestätigen, dass sie in ihrer Tätigkeit ausschließlich „grünen" Strom verwenden. Dies zeugt vom ökologischen Wert ihrer Produkte. Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EEQ, ukr. WDE) können in der Ukraine von jeder natürlichen oder juristischen Person auf speziellen elektronischen Plattformen erworben werden. Käufer von Herkunftsnachweisen erhalten Wettbewerbs- und Reputationsvorteile für ihre Waren oder Dienstleistungen und tragen darüber hinaus zum weiteren Ausbau der Kapazitäten erneuerbarer Energiequellen in der Ukraine bei.

Digitales Register

In der Ukraine wurde auf der E-Plattform „Diя.Engine" (Diia.Engine) ein digitales Register der Anlagen für erneuerbare Energien eingerichtet. Es handelt sich um eine digitale Datenbank über Unternehmen und deren Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Quellen wie Sonne, Wind oder Biomasse erzeugen.

Das Register enthält vollständige Informationen über die Lizenzen der Unternehmen und ihre Kraftwerke. Es umfasst auch aktive Verbraucher, d.h. Unternehmen, die über eine eigene Stromerzeugung verfügen und sich teilweise oder vollständig aus alternativen Quellen mit Strom versorgen. Dies ist die Grundlage für die Ausstellung von „Herkunftsgarantien".

Früher wurde das Register manuell erstellt, und zwar über eine Reihe separater Excel-Tabellen und langwierige Datenabgleiche. Dieser Prozess war aufwendig und weniger genau. Mittlerweile gibt es eine automatische Aktualisierung, Überprüfung und zentrale Erstellung des Registers sowie eine Integration mit anderen Registern und Systemen.

Das System umfasst das gesamte Gebiet der Ukraine sowie alle Unternehmen, die mit Anlagen für erneuerbare Energien arbeiten. Während des Kriegsrechts in der Ukraine ist der Zugang zum Register aus Sicherheitsgründen jedoch eingeschränkt. Nach dessen Ende soll das Register öffentlich zugänglich werden.

Anzeige

Wenn Klimapolitik Grenzen sprengt: UK und die EU zeigen, wie es gehen könnte

Noch vor wenigen Jahren trennte der Brexit Wirtschaft und Politik auf beiden Seiten des Ärmelkanals durch scheinbar unüberwindliche Mauern aus Misstrauen und Vorschriften. Heute ist es ausgerechnet der Kampf gegen den Klimawandel, der diese Mauern wieder durchlässiger macht. Im Zentrum steht ein Instrument mit sperrigem Namen, aber revolutionärem Anspruch: der Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz CBAM.

Arne Mielken
Geschäftsführer,
Customs Manager Ltd.

info@customs-manager.com
www.customermanager.org

Während die EU ihr System bereits testet, arbeitet das Vereinigte Königreich an seiner eigenen Version. Beide Seiten verhandeln derzeit darüber, wie Doppelarbeit und Handelshemmnisse vermieden werden können. Das politische Ziel ist klar: gegenseitige Anerkennung der Systeme, sodass EU-Unternehmen keine separaten britischen CBAM-Berichte einreichen müssen – und umgekehrt. Doch wird das funktionieren?

Der Grundgedanke des CBAM in der EU ist einfach, seine Umsetzung dagegen komplex. Unternehmen, die emissionsintensive Produkte wie Stahl, Aluminium, Strom, Düngemittel, Zement oder Wasserstoff importieren, müssen künftig die in diesen Gütern „eingebetteten" CO_2-Emissionen angeben. Wer in die EU verkauft, kauft für jede Tonne CO_2 ein Zertifikat. Der Preis richtet sich nach dem europäischen Emissionshandel (EU ETS).

Die EU will so verhindern, dass heimische Hersteller, die CO_2-Kosten im EU ETS tragen, von billigeren, aber klimaschädlicher produzierten Importen verdrängt werden – das sog. Carbon Leakage. Seit Oktober 2023 läuft die Übergangsphase: Es geht zunächst nur um die Datenerhebung, ohne Zahlungspflicht. Spätestens ab 2027 soll bares Geld fließen, dann wird das Instrument auch politisch wirksam.

Großbritannien zieht nach – mit eigener Note

Das Vereinigte Königreich führte nach dem Brexit seinen eigenen Emissionshandel (UK ETS) ein und konnte lange zusehen, wie die EU ihr komplexes Regelwerk testet. Ende 2023 kündigte die britische Regierung an, ebenfalls einen CO_2-Grenzausgleich einzuführen. Der Start ist für 2027 geplant.

© wutzkohphoto/Shutterstock

Brüssel und London zeigen: Klimaschutz kann ein Wettbewerbsvorteil sein, kein Handelshemmnis.

Der britische Mechanismus soll „an den EU CBAM angelehnt, aber auf britische Bedingungen zugeschnitten" sein. Er wird sich voraussichtlich auf die gleichen Industrien konzentrieren, mit besonderem Fokus auf Stahl und Chemie. Für britische Unternehmen, die sowohl in die EU exportieren als auch CBAM-Produkte ins Vereinigte Königreich importieren, entsteht ein doppelter Anpassungsdruck. Sie müssen EU-Anforderungen erfüllen und zugleich die britischen Standards einhalten. Branchenverbände begrüßen die Initiative, betonen aber die Notwendigkeit einer enger Abstimmung mit Brüssel. Sarah Williams, stellvertretende Vorsitzende des Verbands UK Steel, sagte: „Die Glaubwürdigkeit des britischen CBAM steht und fällt mit seiner Kompatibilität zur EU. Niemand will ein zweites Zollchaos."

Die Kompatibilität ist aktuell Gegenstand intensiver Verhandlungen. Seit dem Neustart der Handelsbeziehungen im Frühjahr 2025 arbeiten technische Arbeitsgruppen beider Seiten an einer gegenseitigen Anerkennung. Ziel: Ein CO_2-Nachweis, der in der EU akzeptiert wird, soll auch im Vereinigten Königreich gelten – und umgekehrt. Das ist kompliziert. Datenerhebungs- und Prüfprozesse,

Definitionen von „eingebetteten Emissionen“ sowie Fristen und Offenlegungspflichten müssen aufeinander abgestimmt werden. Jede Verdopplung der Berichtspflichten würde Hunderttausende Stunden Verwaltungszeit und Millionen an Kosten bedeuten.

Stimmen aus der Praxis

Ein EU-Beamter kommentierte kürzlich: „Wenn wir es schaffen, Klimapolitik als Brücke zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen der EU und UK zu nutzen, wäre das der konstruktivste Schritt seit dem Brexit.“ In der Praxis wechseln Euphorie und Ernüchterung einander ab. Produzenten emissionsintensiver Waren hoffen auf planbare Rahmenbedingungen, wissen aber, dass das Berichtswesen anspruchsvoll ist und tiefen Einblick in Lieferketten erfordert. Britische Unternehmen, die bislang kaum CO_2-Daten internationaler Zulieferer erheben mussten, stehen vor einer steilen Lernkurve. Zertifikatehandel, Emissionsfaktoren, Monitoring-Systeme – all das wird Teil des Alltags.

Ein Aluminiumhersteller aus Nordengland erklärte: „Wir fühlen uns zwischen den Regimen zerrieben. Zu national, um den EU CBAM mitzumachen, aber zu europäisch orientiert, um ihn zu ignorieren.“ Auch auf EU-Seite gibt es Bedenken: Einige Unternehmen fürchten Wettbewerbsverzerrungen durch technische Abweichungen. London will auf keinen Fall den Eindruck erwecken, „Brüssels Regeln blind“ zu übernehmen.

> ***„Es geht um Macht über Standards. Die Berechnung eingebetteter Emissionen erfordert Verständnis über Energiequellen, Produktionsverfahren und Prozessemissionen. Schon kleine Abweichungen können enorme Kostenunterschiede verursachen. Der EU CBAM ist direkt an den europäischen Emissionshandel gekoppelt. Der UK ETS operiert mit eigener Preislogik.“***

Es geht um Macht über Standards. Die Berechnung eingebetteter Emissionen erfordert Verständnis über Energiequellen, Produktionsverfahren und Prozessemissionen. Schon kleine Abweichungen können enorme Kostenunterschiede verursachen. Der EU CBAM ist direkt an den europäischen Emissionshandel gekoppelt. Der UK ETS operiert mit eigener Preislogik. Zertifikatspreise in UK liegen voraussichtlich deutlich niedriger. Eine vollständige Anerkennung könnte also Preisrelationen harmonisieren oder transparent machen. Ohne Vertrauen in Daten- und Preisgleichwertigkeit funktioniert reibungsloser Handel nicht.

Unternehmen bereiten sich vorsorglich vor. Beratungsfirmen verzeichnen steigende Nachfrage nach CO_2-Reporting-Software. Universitäten bieten Weiterbildung in Carbon Accounting an. Ein Energieberater aus Birmingham bringt es auf den Punkt: „Vor 20 Jahren lernten wir Excel für die Steuer. Jetzt lernen wir CO_2-Bilanzen, um unsere Produkte erklären zu dürfen.“ Nachhaltigkeit ist nicht länger nur ein Thema. Sie entscheidet zunehmend über den Marktzugang.

Die Annäherung an den CBAM hat auch eine strategische Dimension. Der Versuch gegenseitiger Anerkennung könnte eine breitere Klimakooperation vorbereiten. Schon jetzt spricht man von einem „grünen Handelskanal“ zwischen der EU und UK. Geopolitisch stärkt das beide Seiten gegenüber großen Handelsblöcken wie den USA oder China. Brüssel und London zeigen: Klimaschutz kann ein Wettbewerbsvorteil sein, kein Handelshemmnis. Gleichzeitig signalisieren sie, dass Eigenständigkeit nicht Isolation bedeutet. Großbritannien behält Souveränität, baut aber technische Brücken.

Selbst harmonisierte Regeln bergen Detailprobleme:

- Verifizierungsmechanismen: Wer überprüft die Daten?
- Sanktionen: Wie werden Verstöße in grenzüberschreitenden Lieferketten geahndet?
- Zollsysteme: Müssen Schnittstellen zwischen der EU und UK geschaffen werden?

Frühestens 2025 werden konkrete Antworten erwartet. Der britische Finanzminister Jeremy Hunt sagte: „Pragmatische Gleichwertigkeit, keine identische Regulierung.“

Ausblick: Von Bürokratie zu Kooperation

Was bleibt außer vielen Abkürzungen und Formularen? Vielleicht ein Stück politische Reife. Klimapolitik ist kein Nullsummenspiel – sie erzwingt Kooperation. Wenn Brüssel und London CBAM-Regelwerke so harmonisieren, dass Unternehmen auf beiden Seiten Vertrauen in die Gleichwertigkeit haben, wäre das mehr als ein technischer Fortschritt. Es wäre ein Symbol: Nach Jahren der Abgrenzung ist ein neues Kapitel möglich – geteilte Verantwortung statt Polemik.

Ein britischer Ökonom meinte dazu sarkastisch: „Am Ende retten wir vielleicht nicht nur das Klima, sondern auch den guten Ton zwischen der EU und UK.“ Bis dahin bleibt viel zu tun. Der CO_2-Grenzausgleich ist längst mehr als ein Instrument. Er prüft, ob Post-Brexit-Europa aus Differenzen Synergien formen kann – Wissenschaft statt Schlagzeilen, Rechenschieber statt Rhetorik.

Konfiszierung des Vermögens gelisteter russischer Oligarchen?

In der Europäischen Union (EU) wird erneut die Diskussion geführt, ob das eingefrorene Vermögen gelisteter russischer Oligarchen konfisziert werden darf, um damit Reparationen für den Wiederaufbau der Ukraine bezahlen zu können.

Ausgangsfall: Der russische Oligarch R ist auf EU-Sanktionslisten (auf Anhang I der Ukraine-VO 269/2014) gelistet worden, weil er Mittäter bei Kriegsverbrechen Russlands in der Ukraine war. Kann sein eingefrorenes Vermögen konfisziert werden, um der Ukraine Entschädigung für Kriegsverbrechen zahlen zu können?

Völkerrechtliche Regelungen bzgl. Einfrierens von Geldern: Nach Völkerrecht ist die Ukraine berechtigt, volle Entschädigung von Russland für die von Russland verursachten Schäden zu verlangen, da die bewaffnete Invasion Russlands in die Ukraine eindeutig völkerrechtswidrig war. Gegenwärtig stellt das eingefrorene russische Vermögen die einzige realistische Möglichkeit dar, um die Ukraine entschädigen zu können.

Das Völkergewohnheitsrecht verbietet grundsätzlich die Konfiszierung fremden Eigentums ohne angemessene Entschädigung. Im Unterschied zu einem permanenten Einfrieren wird das vorübergehende Einfrieren von Vermögen – selbst wenn dies einige Zeit andauert – i.d.R. noch nicht als indirekte Enteignung angesehen, die zu einer Entschädigung führen muss.

Sofern dieses Einfrieren gerechtfertigt ist, was bzgl. des Eigentums gelisteter Oligarchen anzunehmen ist, kann das russische Vermögen eingefroren bleiben, bis dieses Vermögen als Reparation für die Ukraine konfisziert wird oder bis die Ukraine auf andere Weise volle Entschädigung für die ihr von Russland zugefügten Schäden erhalten hat.

© smspsy/Shutterstock

Das Konfiszieren von Vermögen ist mit hohen rechtlichen Hürden verbunden, kann bei schwerwiegenden Völkerrechtsverstößen aber infrage kommen.

PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-rechtsanwaelte.com
www.hohmann-rechtsanwaelte.com

Völkerrechtliche Regelungen bzgl. Konfiszierung von Staatseigentum: Hier bestehen die höchsten Hürden des Völkerrechts, wenn keine Zustimmung des betroffenen Staates vorliegt. Hierbei sind eindeutige rechtliche Grundlagen für eine solche Enteignung erforderlich. Während es in den USA zumindest für einzelne Fälle eine solche Ermächtigung im IEEPA (*International Economic Emergency Power Act*) gibt, fehlen derartige Regelungen in der EU weitgehend, weil die Rechtsinstrumente der GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) nur das Einfrieren des Vermögens Gelisteter – ohne deren Konfiszierung – anordnen; sie müssten im nationalen Recht der Mitgliedstaaten gefunden werden.

Die Empfehlung der EU, dass nur Vermögen, das nachweislich aus kriminellen Aktivitäten stammt, enteignet werden darf – dieser Grundsatz dürfte inzwischen als Gewohnheitsrecht anzusehen sein –, ist bzgl. russischen Staatseigentums nur dann relevant, wenn dem russischen Staat selbst entsprechende Verstöße vorgeworfen werden können.

Erforderlich sind nationale Gesetze der EU-Mitgliedstaaten, nach denen v.a. bewaffnete Invasionen eines Staates in eindeutiger Verkennung des Völkerrechts zu einer Konfiszierung des eingefrorenen Vermögens dieses Staates berechtigen. Möglicherweise kann argumentiert werden, dass eine Konfiszierung, die nicht auf einer Gerichtsentscheidung, sondern auf einer Maßnahme der Exekutive, beruht, die völkerrechtlichen Regeln bzgl. der staatlichen Souveränität weniger tangiert.

In jedem Fall gibt es Ausnahmen zu den Regeln der staatlichen Immunität, v.a. dann, wenn eine Resolution der UN-Vollversammlung oder ein völkerrechtliches Abkommen der betroffenen Länder eine solche Ausnahmeregelung explizit anerkennt. Außerdem kann eine Rechtfertigung in den gewohnheitsrechtlich erlaubten Gegenmaßnahmen gegen Völkerrechtsverstöße gefunden werden. Solche Gegenmaßnahmen könnten neben der Ukraine auch andere Staaten der internationalen Gemeinschaft ergreifen, weil das Verbot von Angriffskriegen gegenüber der internationalen Gemeinschaft insgesamt besteht.

Völkerrechtliche Regelungen bzgl. Konfiszierung privaten Eigentums: Zur Enteignung privaten Eigentums finden sich gegenwärtig einzelne Rechtsgrundlagen in mehreren Staaten der Welt, wenn das Vermögen aus kriminellen Aktivitäten stammt. Die Rechtsprechung des EGMR (Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) hat hierfür eine Umkehr der Beweislast anerkannt, z.B. wenn es um Personen geht, die verdächtigt werden, zu einer Mafia-ähnlichen Organisation zu gehören. Dieser Ansatz kann u.E. übertragen werden auf alle Organisationen, die in erhebliche Verbrechen/Völkerrechtsverstöße involviert sind. Dies könnten auch russische Oligarchen sein, wenn genügend Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in erhebliche Verbrechen (v.a. Kriegsverbrechen und sonstige schwere Völkerrechtsverstöße) verwickelt sind.

„Für die Diskussion um Konfiszierungen muss beachtet werden, dass einerseits die Ukraine Schadensersatzansprüche gegen Russland wegen des völkerrechtswidrigen Kriegs hat und dass andererseits ausländisches Vermögen grundsätzlich nur gegen Entschädigung enteignet werden darf. Aber das Völkerrecht kennt neben erlaubten Gegenmaßnahmen gegen Völkerrechtsverstöße auch den gewohnheitsrechtlichen Grundsatz, dass Vermögen, das nachweislich aus kriminellen Aktivitäten stammt, enteignet werden darf. Dabei sind die Staaten zunehmend bereit, bei einigen typischen Verstößen Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr für die Vermögenskonfiszierung anzuerkennen."

In diese Richtung geht auch ein Vorschlag der **USA**: Danach ist ein administrativer Verfall des in den USA befindlichen Vermögens von gelisteten russischen Oligarchen zulässig, wenn eine Verbindung des Vermögens zu einem spezifischen rechtswidrigen Verhalten besteht; gegen den Verfall ist dann eine gerichtliche Überprüfung (in einem Eilverfahren) zulässig.

Und nach einem Gesetz **Kanadas** (v.a. FARA: *Frozen Asets Repurposing Act*) reicht für die Konfiszierung eingefrorenen Vermögens, wenn das Gericht es für sehr wahrscheinlich hält, dass das Vermögen einem Ausländer gehört, der Verstöße u.a. gegen Korruption und/oder Menschenrechte begangen haben könnte. Zwar ist der FARA in Kanada nicht verabschiedet worden, aber sein Konzept ist in Kanada anerkannt, und es wurde in mehreren Gesetzen Kanadas (u.a. *Special Economic Measures Act* sowie *Sergej Magnitsky Law*) umgesetzt.

Demnach ist eine Konfiszierung eingefrorenen Vermögens eines ausländischen Staates oder eines Ausländers dann zulässig, wenn ein Amtsträger oder eine sonstige Person eines ausländischen Staates mitverantwortlich sein könnte für Korruption oder wenn es um erhebliche Menschenrechtsverletzungen bzw. erhebliche Verstöße gegen den internationalen Frieden geht und eine internationale Organisation dazu aufgerufen hat, wirtschaftliche Maßnahmen gegen diesen Staat zu ergreifen.

Vor einer solchen Konfiszierung durch EU-Staaten müsste allerdings geprüft werden, ob für diesen Fall ein **bilateraler Investitionsschutzvertrag** zwischen Russland und dem betroffenen EU-Land besteht. Zu prüfen wäre dann, ob das

betroffene Eigentum eine geschützte „Investition“ darstellt, ob der Eigentümer „Investor“ ist und ob die Konfiszierung eine Verletzung dieses Investitionsschutzvertrags darstellt.

Zurzeit unzureichendes Gesetz in Deutschland: Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass das SanktDG (Sanktionsdurchsetzungsgesetz; vgl. dazu unseren Beitrag in Ausgabe 5/2022, S. 19 ff.) noch nicht für solche Enteignungen ausreicht. Denn nach diesem Gesetz ist die Verwertung einer sichergestellten Sache nur zulässig, wenn

- ihr Verderb oder andere wesentliche Wertminderung droht,
- ihre Verwahrung/Pflege/Erhaltung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist,
- sie aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
- sie nicht an den Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass erneut die Voraussetzungen der Sicherstellung eintreten würden, oder
- der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt.

Unsere Empfehlung: Es sollte eine Vorschrift ergänzt werden, dass eine Konfiszierung der sichergestellten Sache (ohne Entschädigung) zulässig ist, (1) wenn es sich beim Eigentümer dieser Sache um eine ausländische Person handelt, die in Anhang I der Ukraine-VO 269/2014 gelistet ist und (2) bei der genügend Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in erheblichem Umfang in Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen oder Korruption verwickelt ist, v.a. dann (3), wenn Resolutionen der UN-Vollversammlung gegen diese Aktivitäten zu (ökonomischen) Sanktionen aufgerufen haben.

Noch konsequenter wäre eine Lösung des Problems unmittelbar auf EU-Ebene in der Ukraine-VO 269/2014. Bereits die Listung von Personen/Einrichtungen, die am völkerrechtswidrigen Krieg gegen die Ukraine beteiligt sind, und das Einfrieren ihres Vermögens stellen einen Eingriff darf.

Dieser Eingriff hat das Ziel, auf das Verhalten der Gelisteten und des russischen Staates einzuwirken, um das Verhalten der Gelisteten (bzgl. Menschenrechtsverstößen, Kriegsverbrechen etc.) zu ändern bzw. – für den russischen Staat – den Angriffskrieg zu beenden. Ändern der Gelistete bzw. der russische Staat nach dem Einfrieren ihr Verhalten nicht, stellt die Konfiszierung des eingefrorenen Vermögens mit der Auszahlung an den angegriffenen Staat den naheliegenden nächsten Schritt dar.

Lösung Ausgangsfall

Der russische Oligarch R ist auf EU-Sanktionslisten (auf Anhang I der Ukraine-VO 269/2014) gelistet worden, weil er Mittäter bei Kriegsverbrechen Russlands in der Ukraine war. Damit bestehen genügend Anhaltspunkte, dass R in erheblichem Umfang in Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verwickelt ist.

Und es gibt auch genügend Resolutionen der UN-Vollversammlung und anderer internationaler Organisationen, die gegen diese Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen zu Sanktionen aufgerufen haben. Sobald ein entsprechendes nationales Gesetz eingeführt worden ist, das eine solche Enteignung (ohne Entschädigung) erlaubt, wäre diese Konfiszierung nach Völkerrecht (zugunsten der Ukraine) zulässig, sofern kein Investitionsschutzabkommen mit Russland existiert, das hierzu Ausnahmen vorsieht.

Resümee

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eingefrorenes Vermögen gelisteter russischer Oligarchen konfisziert werden darf, ist in der EU politisch umstritten. Es muss hierbei beachtet werden, dass einerseits die Ukraine Schadensersatzansprüche gegen Russland wegen des völkerrechtswidrigen Kriegs hat und dass andererseits ausländisches Vermögen grundsätzlich nur gegen Entschädigung enteignet werden darf.

Es ist aber auch klar, dass das Völkerrecht zahlreiche Ausnahmen von der Entschädigungspflicht anerkennt: Neben den erlaubten Gegenmaßnahmen gegen Völkerrechtsverstöße tritt hier immer häufiger der gewohnheitsrechtliche Grundsatz, dass Vermögen, das nachweislich aus kriminellen Aktivitäten stammt, enteignet werden darf. Dabei sind die Staaten zunehmend bereit, bei einigen typischen Verstößen (v.a. erhebliche Verstöße gegen Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht/Kriegsverbrechen und Korruption) Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr für die Vermögenskonfiszierung anzuerkennen.

Notwendig sind für diese Enteignung klare gesetzliche Grundlagen (v.a. wenn es um Staatseigentum geht, aber auch bei privatem Eigentum). Soweit noch nicht geschehen, sollten die EU-Mitgliedstaaten solche gesetzlichen Ermächtigungen schnellstens erlassen (auch das deutsche SanktDG reicht hierfür noch nicht aus), wenn sie daran interessiert sind, den Entschädigungsanspruch für die Ukraine bald umzusetzen. Noch besser wäre, die Konfiszierung bereits in der Ukraine-VO zu regeln.

Wegen aktueller Hinweise zum Russland-Embargo vgl. HIER

Strategische Partner

Coface
Niederlassung in Deutschland
Sebastian Knierim
Pressesprecher
Isaac-Fulda-Allee 1
55124 Mainz
(0 61 31) 323-335
sebastian.knierim@coface.com

Credendo
Jürgen Schnorrenberger
Country Manager Germany & Austria, German Branch
Luisenstraße 21
65185 Wiesbaden
(06 11) 50 40 52-03
j.schnorrenberger@credendo.com

Deutsche Bank AG
Corporate Bank
Monika Stubbe
Global Marketing Lead TF&L
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
(069) 910-471 47
monika.stubbe@db.com

ecovium GmbH
Darya Basarhina
Director, Sales
Customs Division
Justus-von-Liebig-Str. 3
31535 Neustadt
(0 71 73) 91 25-44
01 70 635 90 76
darya.basarhina@ecovium.com

GvW Graf von Westphalen
Dr. Gerd Schwendinger
Rechtsanwalt
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg
(040) 359 22-256
g.schwendinger@gvw.com

Hohmann Rechtsanwälte
RA Dr. Harald Hohmann
Am Galgenfeld 14–16
63571 Gelnhausen
(0 60 51) 88 88-644
info@hohmann-rechtsanwaelte.com

Landesbank Baden-Württemberg
Nanette Bubik
Head of Export Finance
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
(07 11) 127-760 18
nanette.bubik@lbbw.de

Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach
(0 21 61) 90 60-599
email-service@santander.de

IMPRESSUM

Verlag:
MBM Martin Brückner Medien GmbH
Rudolfstraße 22–24
60327 Frankfurt am Main
HRB Nr. 42035
Amtsgericht Offenbach
Ust.-Idnr. DE246197823

Geschäftsführung:
Martin Brückner

Redaktion:
Jörg Rieger
Telefon: (09 31) 90 73-28 76
E-Mail: redaktion@exportmanager-online.de

Anzeigen:
Thomas Buck
Tel. (08 21) 24 280-21
E-Mail: thomas.buck@mwm-medien.de

Lektorat:
Juliane Streicher

Jahresabonnement:
Bezug kostenlos, zehn Ausgaben, Registrierung unter www.exportmanager-online.de

Strategische Partner:
Coface, Credendo, Deutsche Bank, ecovium, GvW Graf von Westphalen, Hohmann Rechtsanwälte, Landesbank Baden-Württemberg, Santander Consumer Bank AG

Haftungsausschluss:
Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des ExportManagers übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Eine Publikation von:
MBM Martin Brückner Medien GmbH